

In einem Anhange bemüht sich Kurze nun noch, den früher von ihm aufgestellten Hss.-Stammbaum der Ann. Fuld. mit den daraus zu entnehmenden Consequenzen für ihre Entstehungsgeschichte gegen meine Angriffe zu vertheidigen.

Ich hatte es für in hohem Masse unwahrscheinlich erklärt, dass Meginhard, der angebliche Fortsetzer und Ueberarbeiter des unter dem Namen Rudolfs gehenden, bis 863 (64. 65) reichenden Theiles der Annalen, seine Arbeit, nachdem er sie bis 882 geführt und nun nach Kurze nochmals abgeschrieben hatte, gerade dann einem Abschreiber überlassen hätte, als sie bis zu 2—3 Sätzen weiter über die sog. 1. Recension seines Werkes hinaus fortgesetzt worden war.

Nichts scheint ihm demgegenüber natürlicher, als dass der Annalist seine Arbeit, die 'er — mit Ausnahme der nächsten zwei Sätze — gar nicht vor der Beendigung der unglücklichen Unternehmung gegen die Normannen fortgesetzt haben kann, für die Sommermonate einem bairischen Freunde zur Abschrift überliess'. Das ist indessen doch nicht so natürlich, wie es klingt, denn Kurze übersieht dabei, dass die in der sog. 1. Recension bereits berichteten Ereignisse selbst schon weit in das Frühjahr 882 hineinreichen (Tod Ludwigs am 20. Januar; diese Nachricht gelangt an das gegen die Normannen ausgezogene Heer; daraufhin Rückkehr derselben; Einbruch der ihnen nachfolgenden Normannen bis nach Coblenz und wohl in Folge davon Wiederbefestigung von Mainz). Dann also erst hätte Meginhard begonnen, das ganze Werk nochmals abzuschreiben, denn dass er diese Arbeit bereits in Angriff genommen hatte, während er noch der älteren Hs. seine Nachrichten anfügte, ist ja zwar an sich nicht unmöglich, aber auch nicht ohne weiteres als feststehend zu betrachten und wird auch von Kurze gar nicht angenommen.

Sollte nun nicht Meginhard durch diese Abschrift soweit in Anspruch genommen worden sein, dass er nicht erst noch im Sommer längere Zeit pausieren musste, um den Ausgang des Normannenfeldzuges abzuwarten? Die erste nicht mehr benutzte Recension hätte jetzt zur Abschrift bereitgelegt, aber gerade die zweite in Arbeit befindliche wäre hergeliehen worden, und zwar ohne dass erhebliche und umfangreiche sachliche Aenderungen oder wesentliche Vermehrung des Stoffes ein solches Verfahren rechtfertigen könnte? Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschliessen, zumal auch die zwischen Kurze und